Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Zur Jahresversammlung des Samariterbundes in Freiburg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Stellungnahme der Samaritervereine zu den Kursen für häusliche Krankenpflege.

Auf das Kreisschreiben vom 14. Februar dieses Jahres spiehe Rotes Kreuz Nr. 3 vom 1. März) haben von den 174 Sektionen des schweizerischen Samariterbundes 115 ihre Anslicht geäußert.

Die l. Frage: Halten Sie es für wünschenswert, daß die Samaritervereine neben den Samariterfursen auch Kurse für häusliche Krankenpflege abhalten?

Beantworten alle, d. h. 115 Seftionen mit Ja.

Die II. Frage: Holten Sie dafür, es seien die Teilnehmer an Krankenpflegekursen in gleicher Weise zum Eintritt in die Samaritersvereine berechtigt zu erklären, wie die Teilsnehmer von Samariterkursen?

Bejahen 92 Seftionen und verneinen 20.

Die III. Frage: Sind Sie grundsätzlich das mit einverstanden, daß § 5 c der Zentralstas tuten in folgender Weise abgeändert werde:

§ 5 (alt).

c) Alle Personen, welche nach Absolvierung eines Samariterfurses die bezügliche Prüfung mit Erfolg bestehen. Ueber folche Kurse und Prüfungen besteht ein für die Sektionen verbindliches Regulativ.

§ 5 (neu).

c) Alle Personen, die an einem Samariters furs oder einem Kurs für häusliche Krankenpflege teilgenommen und die bestreffende Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben, sofern der Kurs nach dem vom schweizerischen Roten Kreuz und schweizerischen Samariterbund gesmeinsam aufgestellten Regulativ durchsgesührt worden ist.

Wird von 98 Seftionen bejaht und von 14 verneint.

Die IV. Frage: Beauftragen Sie den Zenstralvorstand, bestimmte Anträge im Sinne der Beschränkung des Ausweises auf Aftivemitglieder der Samaritervereine vorzubereiten?

Findet Beifall von 100 Sektionen während 11 sich dagegen aussprechen.

Zu den Fragen II, III und IV sind ferner Abänderungsvorschläge beziehungsweise Anströge mit anderer Fassung eingereicht worden.

E. M.

Zur Jahresversammlung des Samariterbundes in Freiburg.

Die Samaritervereinigung Zürich hat an den Zentralvorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes in Freiburg folgenden Anstrag eingereicht.

Die ordentliche Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes in Freiburg beschließt:

1. Un allen Samariterkursen sollen die Desinfektionsmittel einläßlich erklärt werden.

2. Den Samaritern ist der Gebrauch ders jenigen Desinschtionsmittel, die jedem Laien ohne Rezept erhältlich sind, nicht verboten, sondern gestattet.

Diesen Antrag begründen wir folgenders maßen:

1. Früher wurde in allen Samariterkursen die antiseptische Wundbehandlung gelehrt, und namentlich das Lysol den Kursteilnehmern zur Verwendung empfohlen, und glauben wir nicht, daß dadurch die Samariter irgend

welches Unheil angerichtet haben, jedenfalls weniger als in neuerer Zeit, wo an vielen Orten nur die aseptische Wundbehandlung gelehrt und von den Desinsektionsmitteln auch gar kein Wort gesprochen wird, und dann diese "allem Publikum doch bekannten Mittel" gleich angewendet werden.

- 2. Für Samariter, die nur die aseptische Behandlung gelehrt wurden, ist es oft sehr peinlich, von der antiseptischen Behandlung feinen Hochschein zu haben, wenn sie in einen Berein eintreten, wo die letztere gelehrt und angewendet wird.
- 3. Die Herren Aerzte sind selbst nicht einig, welche Behandlung für die Samariter die zwecknäßigere ist. Die einen verbieten alle Desinfektionsmittel, während andere von den Samaritern die Anwendung von Lysol geradezu verlangen, ja es gibt solche, die ververlangen, auf einem Samariterposten dürfe Sublimat nicht fehlen.
- 4. Bei Uebernahme von offiziellem Sanitätsdienst wurden uns die Desinfektionsmittel von amtlicher Stelle aus zur Verwendung übergeben, und konnten diese nur richtig angewendet werden, weil immer auch ein älteres Mitglied, "das noch die antiseptische Wundsbehandlung gelehrt wurde", jeweils auf dem betreffenden Posten Dienst hatte, andernfalls hätten wir gewiß mit Unannehmlichseiten keinen Mangel gehabt. Wir glauben, daß die Unwendung der Mittel, die dem Samariter von amtlicher Stelle aus zur Verwendung übergeben werden, doch in den Kursen gelehrt werden sollte.
- 5. Wir glauben ganz bestimmt, daß wenn das Gebrauchsverbot von Desinfektionsmitteln nicht aufgehoben wird, das Samariterwesen schwer geschädigt wird, hört man doch jetzt schon nicht selten, daß Kursteilnehmer erklären, nicht als Aktivmitglieder in einen Verein eintreten zu wollen, da sie ja als Nichtmitsglieder mehr Bewegungsfreiheit hätten.
- 6. Immerhin möchten wir nicht den Glauben erwecken, als ob wir den Samaritern zu viel

erlauben möchten, oder gar das Kurpfuscherstum zu züchten in der Absicht hätten. Imsmerhin glauben wir, daß solche Mittel, die jedermann ohne Rezept erhalten kann, den Samaritern nicht verboten werden sollte, und dem Samariterwesen mehr genützt wird, wenn den Samaritern auch erlaubt ist, was das allgemeine Publikum ohne Kurs und lebung auch verwendet.

Indem wir Ihnen unsern Antrag samt Begründung unterbreiten, ersuchen wir Sie höslich, dieses Traktandum im Schoße Ihrer Sektionen zu besprechen, und glauben nicht, daß Sie zu einer uns gegenteiligen Ansicht kommen werden.

Wir entbieten Ihnen die freundlichsten Samaritergrüße.

Für die Samarifervereinigung Zürich: 3ak. Schurter, Präsident. Trangott Detsch, Sefretär.

Die Redaktion dieser Zeitschrift fühlt sich verpflichtet, zum vorstehenden Untrag der Samaritervereinigung Zürich in ablehnendem Sinne Stellung zu nehmen. Die materielle Seite der Frage, ob es wünschenswert, notwendig, ober auch nur möglich sei, die Samariter im Gebrauch der antiseptischen Mittel genügend zu unterrichten, ist in dieser Rummer von Herrn Dr. Jicher so flar behandelt und verneint worden, daß darüber kein Wort mehr nötig ist. Die allgemeine, obligatorische Wieder= einführung der antiseptischen Wundbehandlung in Samariterfreisen fäme einem technischen Rückschritt gleich, nicht kleiner, als wenn plößlich wieder das Petroleum zur Straßenbeleuch= tung empfohlen werden wollte, nachdem man sich allgemein an die Borzüge der Gasbeleuch= tung und des elektrischen Lichtes gewöhnt hat.

Aber nicht nur materiell fordert der Anstrag der Samaritervereinigung Zürich zum Widerspruch heraus, sondern namentlich auch formell. Er verlangt nicht mehr und nicht

weniger, als daß eine Versammlung von Laien über eine technisch ärztliche Frage zu Gerichte sitze und den eigentlichen Sachverständigen, den Aerzten, kurzerhand bestimmte Weisung in einer Angelegenheit erteile, die für diesselben vor allem eine Ueberzeugungssund Gewissensfache ist.

Man sollte bei solchen, in die Sphäre des Arztes tief einschneidenden Anträgen, denn doch nie vergessen, daß die schweizerischen Alerzte den Samariterunterricht durchwegs freiwillig und ohne Entgelt erteilen, und daß sie feineswegs die Angestellten der Samariter= vereine sind, sondern ihre Freunde und Rat= geber. Wenn sie sich in bezug auf Arrange= ment und Organisation meist ohne weiteres den Wünschen und Weisungen der Vereine fügen, so dürfen sie dagegen wohl verlangen, daß in allen ärztlich technischen Angelegen= heiten ihre Meinung gehört werde und den Ausschlag gebe, und daß man ihr nicht Dinge zumute, die gegen ihre Ueberzeugung gehen. Dies wäre aber für die große Mehrzahl aller Aerzte der Fall, wenn der Antrag der Sa= maritervereinigung Zürich zum Beschluß erho= ben würde. Wie leicht wäre dadurch ein Konflikt mit dem Aerztestand geschaffen, der für den Samariterbund schwere Folgen haben fönnte.

Gesetzt aber auch, es käme zu keinem eigentslichen Konflikt, eine Anzahl Aerzte würde aber einsach erklären, daß sie sich um die von der Delegiertenversammlung dekretierte Antissepsis nicht kümmern und den Unterricht auch sernerhin so erteilen, wie sie es für richtig erachten, nämlich auf Grund der Asepsis. Was will dann die Delegiertenversammlung tun? Wie will sie ihrem Beschluß Nachachtung verschaffen? Sie kann es nicht, und darum soll sie einen solchen Beschluß überhaupt nicht fassen.

Wir glauben nicht, daß die zürcherischen Samariter bei der Formulierung ihres Anstrages daran dachten, daß damit die Aerzte in eine unwürdige Stellung gedrängt werden, indem an Stelle ihres sachverständigen Rates einfach der Mehrheitsbeschluß einer Samariters versammlung gesetzt wird; sie haben sicher auch nicht beabsichtigt, einen Keil in das gute Verhältnis zwischen Arzt und Samariter zu treiben; tatsächlich aber birgt ihr Antrag diese Gesahr in sich, und darum möchten wir schon jest davor warnen.

Mögen sich die Delegierten in Freiburg des Sprüchleins erinnern: "Schuster bleib' bei deinem Leisten" und dem Antrag der stadtzürcherischen Bereine ihre Zustimmung verweigern. Die Redaktion.

An die Sektionen des schweizerischen Samariterbundes.

Werte Samariter und Samariterinnen!

Der Zentralvorstand ladet Sie hiermit freundlichst zur diesjährigen

Ordentlichen Iahres- und Delegiertenversammlung

ein, die, wie mit Zirfular vom 11. April 1908 mitgeteilt, Samstag und Sonntag den 27./28. Inni 1908 in Freiburg stattsfindet.

Traftanden:

- 1. Appell der Delegierten.
- 2. Protofoll der ordentlichen Jahres- und Delegiertenversammlung vom 9. Juni 1906 in Winterthur (vide XIX. Jahres- bericht 1906).
- 3. Jahresbericht 1907.
- 4. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren.
- 5. Voranschlag für 1908.
- 6. Wahl des Vorortes.